

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Amedis-UE AG

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1. Für alle Bestellungen, Verträge und Abrufe der Amedis-UE AG gegenüber ihren Vertragspartnern (nachfolgend Lieferant oder Vertragspartner) sowie deren Logistikpartnern gelten ausschliesslich die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) der Amedis-UE AG. Durch die Annahme der Bestellung akzeptiert der Vertragspartner ausdrücklich die AEB der Amedis-UE AG. Abweichende oder ergänzende Bedingungen werden, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird, etwa durch die stillschweigende Annahme von Lieferungen und Leistungen.

2. EINKAUFSBEDINGUNGEN

Produkte und Leistungen

- 2.1. Amedis-UE AG betreibt Grosshandel mit Produkten für den Gesundheitsmarkt und stellt eine termingerechte und flächendeckende Versorgung ihrer Kunden sicher, dies unter der Bedingung der Lieferfähigkeit des Lieferanten.
- 2.2. Amedis-UE AG ist zur Weiterveräußerung des vom Vertragspartner bezogenen Produktes im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an Dritte berechtigt. Alle Forderungen aus der Weiterveräußerung stehen ausschliesslich Amedis-UE AG zu.
- 2.3. Im Rahmen der gemeinsamen Marktentwicklung und Sicherung der Warenverfügbarkeit verpflichtet sich der Vertragspartner, Amedis-UE AG unaufgefordert und zeitnah POS-Marketing-, Promotions-, Lancierungs- und weitere Aktivitäten zu melden. Zwecks effizientem Informationsfluss nutzt der Vertragspartner die dafür vorgesehenen und definierten Kommunikationsmittel (wie z. B. Produktreferenzierungsblatt).
- 2.4. Der Vertragspartner ist haftbar für Schäden, welche Amedis-UE AG aus der Verletzung der Bestimmungen der AEB entstehen (siehe z. B. Punkt 2.9.).

Informationspflicht des Partners

- 2.5. Der Vertragspartner verpflichtet sich, Amedis-UE AG unaufgefordert alle Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen, welche diese benötigt, um ihre Handelstätigkeit im Rahmen sämtlicher anwendbaren gültigen Gesetze, Verordnungen und Normen ausüben zu können.

Stammdaten

- 2.6. Für die Neuaufnahme eines Vertragspartners als Amedis-UE AG-Lieferant wird eine einmalige Gebühr von CHF 1'500.– erhoben (vgl. Kosten-/Aufwandsbeteiligung gemäss Anhang A). Amedis-UE AG verpflichtet sich, die Kunden über die Listung des neuen Vertragspartners und sein Sortiment zu informieren. Alle Neuaufnahmen und Mutationen müssen mit dem offiziellen Amedis-UE AG Formular gemeldet werden.
- 2.7. Neuanlagen und Mutationen jeglicher Art sind zwingend mindestens 4 Wochen im Voraus mittels offizieller Amedis-UE AG-Formulare anzumelden, damit eine termingerechte Umsetzung gewährleistet werden kann. Mutationen sind unter Angabe von Pharmacode, Artikelbezeichnung, Änderungsgrund und Gültigkeit der Änderung zu melden.
- 2.8. Für die Neuaufnahme eines Artikels wird eine Gebühr erhoben. Für die Stammdatenpflege werden jährlich 1.5% des Brutto-Einkaufsvolumens (mind. 200.– CHF pro Jahr) als Aufwandsbeteiligung verrechnet.

Technische Geräte

- 2.9. Technischen Geräten sind Gebrauchsanweisungen und Garantiescheine gemäss gesetzlichen Vorschriften in den drei Landessprachen Deutsch, Französisch und Italienisch beizulegen. Für direkte Schäden, welche durch die Missachtung der erwähnten Bestimmungen entstehen, ist der Lieferant haftbar. Der Lieferant verpflichtet sich, Gegenstände, welche vom Hersteller mit handelsüblicher Garantie an den Lieferanten geliefert wurden, mit einer gleichlautenden Garantiezusage an Amedis-UE AG sowie an den Kunden weiterzuliefern. Diese Garantiezusage umfasst die Funktionsfähigkeit einzelner Teile sowie des gesamten Gerätes (Details gemäss jeweiligem Garantieschein) während mindestens 24 Monaten ab Rechnungsdatum Ankauf Amedis-UE AG und gilt auch für Ersatzteile und Arbeitsaufwand. Die Garantie stellt eine Zusatzverpflichtung des Lieferanten dar, welche über die gesetzliche Gewährleistungspflicht hinausgeht.
- 2.10. Der Lieferant garantiert der Amedis-UE AG sowie deren Kunden einen im Angebot integrierten After-Sales-Kundendienst für die an Amedis-UE AG verkauften Geräte. Dieser umfasst eine technische Unterstützung, einen Reparaturservice mit angemessenen Reparaturzeiten sowie die Verfügbarkeit von Ersatz- und Verschleissteilen, welche für den Betrieb des Gerätes zwingend notwendig sind (falls nötig Lagerhaltung beim Lieferanten). Ersatzteile für elektronische Komponenten müssen mindestens 8 Jahre ab Geräteverkauf an Amedis-UE AG verfügbar sein, Ersatzteile für mechanische Komponenten mindestens 10 Jahre ab Verkauf.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Amedis-UE AG

Sortiment

- 2.11. Die Entscheidung über eine Artikelaufnahme (Lager- oder Besorger-Artikel) sowie deren Auslistung obliegt ausschliesslich Amedis-UE AG.
- 2.12. Für erstmalige Artikelaufnahmen vereinbaren Amedis-UE AG und der Vertragspartner in einer separaten schriftlichen Vereinbarung ein gemeinsames Absatzziel für 6 Monate ab Wareneingang. Wird das Absatzziel innert dieser Frist nicht erfüllt, kann Amedis-UE AG den zum Stichtag aktuellen Lagerbestand an den Vertragspartner zurückgeben. Der Vertragspartner vergütet Amedis-UE AG diese Warenrückgabe zu 100% vom ursprünglichen Ankaufspreis. Die Rücksendung der Waren erfolgt zu Lasten des Vertragspartners und auf dessen Gefahr.
- 2.13. Bei «ausser-Handels»- und «Verfall»-Artikeln vergütet der Vertragspartner der Amedis-UE AG den vollen Warenwert. Die Rücksendung erfolgt zu Lasten des Vertragspartners und auf dessen Gefahr. Die Rücksendung von «Verfall»-Artikeln erfolgt ca. sechs Monate vor bis spätestens sechs Monate nach Ablauf des Verfalldatums.

Preise/Preisänderungen

- 2.14. Die Verkaufspreise der Amedis-UE AG unterliegen den Grundsätzen der freien Preisgestaltung.
- 2.15. Der Vertragspartner muss Preisänderungen Amedis-UE AG mindestens 8 Wochen im Voraus schriftlich anzeigen.
- 2.16. Die durch Preissenkungen bei Amedis-UE AG anfallenden Lagerwertverluste werden vom Vertragspartner zum Stichtag vollumfänglich vergütet.

Kundenkonditionen

- 2.17. Kundenkonditionen sind zwischen Vertragspartner und Amedis-UE AG-Kunden vereinbarte mengen- oder termingesteuerte Konditionen, die über Amedis-UE AG abgewickelt werden. Die Definition aller zu hinterlegenden Kundenkonditionen sowie deren Anpassungen, Ergänzungen und Löschungen liegen ausschliesslich in der Verantwortung des Vertragspartners (Ausnahmen gemäss Pkt. 2.19.). Er ist dafür verantwortlich, dass Amedis-UE AG alle für die Vertragserfüllung notwendigen Informationen schriftlich und termingerecht erhält.
- 2.18. Bei Kundenkonditionen kleiner als 5% verlangt Amedis-UE AG, dass dem Vertragspartner die entsprechende Einwilligung des Kunden zur Kondition vorliegt, damit der Anspruch auf eine Detailauswertung der Monatsbezüge geltend gemacht werden kann. Diese Einwilligung muss, sofern nichts anderes vereinbart wurde, der Amedis-UE AG zur Verfügung gestellt werden. Sollte diese nicht vorliegen, ist der Vertragspartner bemüht, die Einwilligung innert 4 Wochen einzuholen. Amedis-UE AG hat jederzeit das Recht, die Kunden zusammenfassend zu informieren, welche Detailauswertungen dem Vertragspartner zur Verfügung gestellt werden. Nach Ablauf der 4 Wochen ist Amedis-UE AG befugt, Konditionen für den betroffenen Kunden anzupassen.
- 2.19. Amedis-UE AG behält sich vor, dem Vertragspartner für die aus der Rabattgewährung entstandenen Vorfinanzierungskosten einen Administrationssatz in Rechnung zu stellen. Mangels anderer Vereinbarung ist ein Administrationssatz von 1% des Rabattbetrags oder mindestens CHF 50.– pro Monat geschuldet.
- 2.20. Gewährt Amedis-UE AG im Auftrag des Vertragspartners Kundenkonditionen, so werden diese grundsätzlich zu Beginn des Folgemonats in Rechnung gestellt und sind vom Vertragspartner innert 30 Tagen zu bezahlen. Beanstandungen und Reklamationen werden nur innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Abrechnung berücksichtigt.

Reporting

- 2.21. Amedis-UE AG stellt dem Vertragspartner Auswertungen und Statistiken nur auf Basis einer entsprechenden Vereinbarung gegen entsprechende Gebühr zur Verfügung.

3. RECHTSGRUNDLAGEN FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT

Lieferant

- 3.1. Arzneimittel-Lieferanten müssen über eine Bewilligung zur Herstellung und/oder Einfuhr von bzw. zum Grosshandel mit Arzneimitteln sowie, falls im Sortiment, eine Betriebsbewilligung zum Umgang mit kontrollierten Substanzen (Betäubungsmittel) verfügen. Diese Bewilligungen müssen der Amedis-UE AG in Kopie zur Verfügung gestellt und allfällige Änderungen unverzüglich gemeldet werden. Die aktuell gültigen Swissmedic-Bewilligungen und GDP-Zertifikate von Amedis-UE AG sind jederzeit unter www.amedis.ch ersichtlich. Sämtliche bei Amedis-UE AG angelieferten Arzneimittel müssen über eine gültige Swissmedic-Zulassung verfügen und für den Markt freigegeben sein.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Amedis-UE AG

- 3.2. Jedes Medizinprodukt muss die in ganz Europa geltenden grundlegenden Anforderungen bezüglich Leistung und Sicherheit erfüllen. Bei Medizinprodukten (mit der Kennzeichnung CE) muss der Hersteller die nötigen Dokumente der Konformitätsbewertungsstelle vorlegen können.
- 3.3. Der Lieferant von Nicht-Arzneimittel-Produkten bestätigt, dass sich die an Amedis-UE AG gelieferte Ware gemäss Schweizer Recht (insbesondere gültigen Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.) in handelskonformem und verkehrsfähigem Zustand befindet. Bei Produkten, welche der Sicherheitsdatenblatt-Pflicht unterstehen, müssen der Amedis-UE AG Kopien der Sicherheitsdatenblätter vor der ersten Lieferung in elektronischer Form vorliegen. Änderungen dieser Sicherheitsdatenblätter müssen der Amedis-UE AG unverzüglich gemeldet werden.
- 3.4. Der Vertragspartner sichert zu, dass sämtliche Lieferungen den rechtlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften und Richtlinien von Behörden und Fachverbänden entsprechen; insbesondere, dass sie verkehrsfähig und handelskonform im Sinne der einschlägigen arzneimittel- und/oder lebensmittelrechtlichen Vorschriften sind. Er sichert zu, über die notwendigen Bewilligungen zum Handel mit den gelieferten Produkten in der Schweiz zu verfügen.

Produkte

- 3.5. Amedis-UE AG ist unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald ein Produkt die Verkehrsfähigkeit oder Handelskonformität oder ein Vertragspartner die Herstellungs-, Einfuhr- oder Grosshandelsbewilligung verliert; der Grund dafür ist nicht relevant. Sollte Amedis-UE AG oder deren Kunden ein Schaden entstehen, der auf nicht verkehrsfähige oder handelskonforme Ware oder fehlende Bewilligungen zurückzuführen ist, so wird dieser vollumfänglich durch den Vertragspartner vergütet. Eine etwaige weitergehende Haftung bleibt unberührt. Der Vertragspartner hält Amedis-UE AG oder deren Kunden vollumfänglich schadlos.
- 3.6. Der Vertragspartner haftet dafür, dass im Zusammenhang mit den von ihm gelieferten Waren keine gewerblichen Schutzrechte (wie z.B. Marken und Patente), Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, entsprechende Schutzrechtsanmeldungen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Dritter verletzt werden, die für deren Ursprungsland, die Schweiz, das Fürstentum Liechtenstein oder die Europäische Union bestehen. Entsteht Amedis-UE AG oder deren Kunden durch die Verletzung dieser Bestimmung ein Schaden oder werden diese von Dritten belangt, hält der Vertragspartner Amedis-UE AG oder deren Kunden vollumfänglich schadlos.
- 3.7. Der Vertragspartner haftet für von ihm gelieferte Ware, die im Sinne des Produkthaftpflichtgesetzes fehlerhaft ist. Entsteht Amedis-UE AG oder deren Kunden durch ein fehlerhaftes Produkt ein Schaden oder wird Amedis-UE AG von Dritten belangt, hält der Vertragspartner Amedis-UE AG oder deren Kunden vollumfänglich schadlos.
- 3.8. Bei Qualitätsmängeln, die während der Produktlaufzeit festgestellt werden, können die Artikel der betroffenen Charge gegen Rückerstattung des vollen Ankaufspreises auf Kosten des Vertragspartners zurückgesendet werden. Gleiches gilt bei Rückruf von Produkten oder beim Fehlen beziehungsweise dem Verlust der Verkehrsfähigkeit oder Handelskonformität von Produkten. Für Aufwände im Zusammenhang mit Qualitätsmängeln, Produkterückruf und fehlender Verkehrsfähigkeit oder Handelskonformität von Produkten ist der Vertragspartner gegenüber Amedis-UE AG schadenersatzpflichtig.
- 3.9. Amedis-UE AG haftet nur für Schäden im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Eine weitergehende Haftung oder einen Ersatz von Folgeschäden lehnt Amedis-UE AG ausdrücklich ab.

4. AUFTRAGS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Bestellungen

- 4.1. Mit der Bestellsannahme akzeptiert der Lieferant die vorliegenden «Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Amedis-UE AG». Davon abweichende Bedingungen bedürfen einer ausdrücklichen Anerkennung der Amedis-UE AG in schriftlicher Form.
- 4.2. Alle Bestellungen von Amedis-UE AG basieren auf den vereinbarten Preisen und Konditionen und schliessen Nachforderungen aller Art aus. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Die Rechnung erfolgt zu den am Bestelltag gültigen Preisen zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Verrechnung von Nebenkosten ohne schriftliche Zustimmung von Amedis-UE AG ist nicht möglich.
- 4.3. Falls die EDI-Infrastruktur zur Übermittlung der Bestellungen nicht genutzt wird, berechnet die Amedis-UE AG infolge des zusätzlichen administrativen Aufwands eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1.04% des fakturierten Brutto-Einkaufsvolumens.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Amedis-UE AG

- 4.4. Die Kosten für Verpackung, Transport und Versicherung bis zu den von Amedis-UE AG angegebenen Vertriebszentren (Puidoux und Unterentfelden) sind in diesen Preisen enthalten. Dies gilt auch dann, wenn Teilmengen einer Bestellung in unterschiedliche Vertriebszentren auszuliefern sind.
- 4.5. Nimmt der Vertragspartner die Bestellung nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang schriftlich oder durch Lieferung an, so ist Amedis-UE AG zum Widerruf berechtigt, ohne dass dem Vertragspartner daraus Schadenersatzansprüche zustehen.
- 4.6. Sollte der Vertragspartner nicht die gesamte Bestellmenge liefern können, verpflichtet er sich zur Lieferung zumindest der Menge, die dem Marktanteil von Amedis-UE AG im pharmazeutischen Grosshandel der Schweiz entspricht.
- 4.7. Der Vertragspartner führt die Bestellungen unverzüglich aus. Vorgängig vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Massgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware am vereinbarten Ort.
- 4.8. Amedis-UE AG akzeptiert keine Nachlieferungen.
- 4.9. Erkennt der Vertragspartner, dass ein vereinbarter Liefertermin nicht eingehalten werden kann, so hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Amedis-UE AG hat das Recht, innert 10 Arbeitstagen vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner kann hierfür keine Entschädigung geltend machen.
- 4.10. Wird ein fest vereinbarter Liefertermin vom Lieferanten nicht eingehalten, wird ihm eine letzte Frist gewährt, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Hält er diese nicht ein, behält sich Amedis-UE AG das Recht vor, den Auftrag zu stornieren und sämtliche Voraus- und Anzahlungen unverzüglich vom Lieferanten zurückzufordern. Der Vertragspartner kann hierfür keine Entschädigung geltend machen.

Überweiseraufträge (inkl. OMG)

- 4.11. Überweiser (UW) sind zwischen einem Vertragspartner und einem Kunden (vgl. Pkt. 2.1.) vereinbarte Bezugsmengen von Lagerartikeln der Amedis-UE AG unter Berücksichtigung eines vereinbarten Rabattes. Es wird vorausgesetzt, dass die Artikel bei Amedis-UE AG lagergeführt sind. Die Artikel werden durch Amedis-UE AG an den Kunden geliefert oder auf der Gruppierungs-/Kettenplattform (OMG) für den gestaffelten Bezug innerhalb eines definierten Zeitfensters hinterlegt. Um eine termingerechte Lieferung zu garantieren, muss die Amedis-UE AG mindestens 4 Wochen vor der Überweiser-Aktivität durch den Lieferanten informiert werden.
- 4.12. Bei Überweiseraufträgen ist die Definition des Rabattes und der betroffenen Produkte in der Verantwortung des Vertragspartners. Der Auftrag erfolgt per elektronischem (EDI) oder manuellem Überweisungsauftrag (Fax/Mail). Die Abrechnung der Rabattrückforderungen durch Amedis-UE AG an den Vertragspartner erfolgt monatlich. Nach einer maximalen Laufzeit von 4 Monaten (inkl. Erfassungsmonat) wird die Auftragsposition auf der Gruppierungs-/Kettenplattform (OMG) deaktiviert.
- 4.13. Der Vertragspartner ist dafür besorgt, dass Amedis-UE AG alle für die Auftragserfüllung notwendigen Informationen termingerecht erhält. (vgl. Pkt. 4.11.).
- 4.14. Amedis-UE AG verrechnet für manuelle Überweiser-Aufträge (Fax oder Mail) eine Aufwandsentschädigung von CHF 1.50 pro Bestellzeile.

Lieferung

- 4.15. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist der Erfüllungsort für die Lieferung das von Amedis-UE AG bezeichnete Vertriebszentrum (Puidoux und/oder Unterentfelden). Die Ware wird frei Haus geliefert, der Vertragspartner übernimmt die Kosten für Transport, Versicherung und allfällige Zoll- und Einfuhrgebühren.
Warenannahmezeiten
Vertriebszentrum Unterentfelden:
Montag bis Freitag 06.00 bis 13.00 Uhr
Vertriebszentrum Puidoux:
Montag bis Freitag 06.30 bis 13.00 Uhr
Kühlware von 06.30 bis 12.00 Uhr
Sonderanlieferungen nach vorheriger Absprache.
- 4.16. Die importierten Artikel sind, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, unter Einhaltung der Incoterms 2020-DDP Klauseln anzuliefern.
- 4.17. Für allfällige Schäden und Zusatzaufwände aufgrund von Fehllieferungen oder Lieferverzug ist der Vertragspartner Amedis-UE AG schadenersatzpflichtig.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Amedis-UE AG

- 4.18. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem zur Erreichung des Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche, recyclingfähige Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen. Im Falle von ausserordentlichen Entsorgungsaufwänden behält sich Amedis-UE AG vor, eine Zusatzgebühr zu erheben. Unterschiedliche Chargen und Verfalldaten sowie Betäubungsmittel und Kühlprodukte sind in getrennten Gebinden anzuliefern und deutlich zu kennzeichnen. Werden mehrere Bestellungen vom Vertragspartner gemeinsam angeliefert, sind diese nach Bestellung getrennt zu verpacken und mit Lieferpapieren zu versehen.
- 4.19. Der Einsatz von Mehrwegbehältern ist nur mit Zustimmung von Amedis-UE AG und ohne Zusatzkosten für Amedis-UE AG zulässig.
- 4.20. Der Vertragspartner garantiert eine einwandfreie Qualität der gelieferten Artikel. Weiter garantiert der Vertragspartner, dass der Transport sachgemäss und unter Einhaltung sämtlicher Transportvorschriften ausgeführt wird sowie die Einhaltung der Anlieferbedingungen der Amedis-UE AG. Er ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Warenbeschaffenheit und -deklaration einzuhalten. Bei Arzneimitteln ist speziell die Vorgabe zur «Guten Vertriebspraxis» (GDP) einzuhalten (Lieferung 15–25°C). Amedis-UE AG behält sich vor, die Annahme nicht konform gelieferter Produkte zu verweigern. Weiter garantiert der Lieferant, dass die gelieferte Ware nicht mit Rechten Dritter behaftet ist.
- 4.21. Aussteller/Displays sind so zu verpacken, dass sie mehrmals umgeladen und von aussen eindeutig identifiziert werden können. Die entsprechenden Vorgaben und Anforderungen seitens Amedis-UE AG sind einzuhalten. Für Displays und Aktionsartikel erhält Amedis-UE AG ein 100%iges Rückgaberecht, sollten die Produkte nicht verkauft werden.

Eigentums- und Gefahrenübergang

- 4.22. Die Lieferung an Amedis-UE AG erfolgt auf Gefahr des Vertragspartners. Die Gefahr jeder Verschlechterung, einschliesslich des zufälligen Untergangs, bleibt bis zur Ablieferung an das von Amedis-UE AG gewünschte Vertriebszentrum somit bei ihm. Nach Prüfung der Ware durch die Warenannahme und bestandener Kontrolle am vereinbarten Lieferort gehen die Gefahren auf die Amedis-UE AG über. Entsprechen die mitgelieferten Versandpapiere nicht den Anforderungen von Amedis-UE AG, sind die Waren auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu lagern, bis die korrekten Papiere eintreffen.

Warenannahme und Kontrolle

- 4.23. Bei der Warenannahme wird durch Amedis-UE AG unter anderem eine Kontrolle der Anzahl Paletten und der Lieferpapiere durchgeführt. Die Richtigkeit der Lieferung (Stempel und Unterschrift/Frachtschein) wird mit Vorbehalt bestätigt.
- 4.24. Bei der Wareneingangskontrolle wird die erhaltene Ware durch Amedis-UE AG im Detail kontrolliert. Die Lieferung gilt erst nach bestandener Wareneingangskontrolle als korrekt und vollständig ausgeführt. Mängel der Lieferung werden unverzüglich schriftlich angezeigt, nachdem sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemässen Geschäftsablaufs festgestellt wurden. Dies erfolgt in der Regel bis spätestens 8 Arbeitstage nach Eingang der Lieferung; bei verdeckten Mängeln bis spätestens 8 Arbeitstage nach Entdeckung des Mangels. Amedis-UE AG ist in diesem Fall berechtigt, die Lieferung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners zurückzuschicken. Amedis-UE AG bleibt darüber hinaus die Geltendmachung aller Mängelrechte (Wandelung, Minderung, Ersatz) vorbehalten. Im Falle der Rücksendung geht die Preis- und Sachgefahr mit der Übergabe zum Versand auf den Vertragspartner über.
- 4.25. Bei festgestellter Falsch-, Mehr- oder Minderlieferung nimmt der Vertragspartner die falsche oder überzählige Ware zurück. Amedis-UE AG akzeptiert keine Nachlieferungen. Die Kosten der Rücknahme werden vom Vertragspartner getragen. Eine Ersatzlieferung in Form eines anderen Produkts ist nicht zulässig.
- 4.26. Für unbestellt zugesandte Ware übernimmt Amedis-UE AG keine Haftung. Unbestellt zugesandte Ware gilt als verbindliches Angebot. Die Annahme des Angebotes erfolgt durch Zahlung der Rechnung. Falls Amedis-UE AG die unbestellt zugesandte Ware nicht annimmt, erfolgt die Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners.
- 4.27. Produkte mit einem Verfalldatum von weniger als 12 Monaten (per Monatsende) werden von Amedis-UE AG aus Gründen der fehlenden Kundenakzeptanz nicht angenommen; ausgeschlossen davon sind vorab definierte Produkte oder anderslautende Vereinbarungen. Sofern nur Chargen mit tieferen Verfalldaten zur Verfügung stehen, ist der Vertragspartner angehalten, Amedis-UE AG nach Bestelleingang umgehend darüber zu informieren (order@amedis.ch). Amedis-UE AG ist berechtigt, von der Bestellung ohne Kostenfolge zurückzutreten und behält sich im Falle einer Lieferung für diese Produkte ein Rückgaberecht mit 100%-iger Rückerstattung vor.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Amedis-UE AG

Retouren

- 4.28. Der Lieferant verpflichtet sich, Störfälle, welche die Gesundheit der Konsumenten beeinträchtigen können, unmittelbar nach deren Bekanntwerden zu melden (Telefon, Mail) und anschliessend schriftlich zu bestätigen. Für Produkte, welche dem Heilmittelgesetz und dem Betäubungsmittelgesetz unterstehen, gelten zusätzlich die besonderen gesetzlichen Bestimmungen.
- 4.29. Produkte, die vom Lieferanten zurückgerufen werden (Produkt- und Chargenrückruf), werden vom Lieferanten zu 100% des ursprünglichen Ankaufspreises an Amedis-UE AG vergütet. Die Vergütung beinhaltet sämtliche Lagerbestände der Amedis-UE AG sowie alle Kundenretouren. Amedis-UE AG stellt dem Lieferanten Aufwände im Zusammenhang mit Produkte- und Chargenrückrufen in Rechnung.
Informationen zu Chargenrückrufen müssen zwingend an die E-Mail-Adresse recall@amedis.ch gesendet werden.
- 4.30. Der Lieferant verpflichtet sich, Amedis-UE AG bei Kenntnis einer Sortiments- oder Artikelstreichung umgehend schriftlich zu informieren. Allfällige Restbestände müssen bei Streichungen von Produkten vom Lieferanten zurückgenommen werden oder werden unter Kostenfolge für den Lieferanten liquidiert. Produkte, die ausser Handel gehen, werden Amedis-UE AG zu 100% vergütet.
- 4.31. Ordentliche Kundenretouren, die nicht mehr verkehrsfähig sind, werden in Absprache mit dem Vertragspartner zu dessen Lasten vernichtet oder kostenpflichtig an diesen retourniert.

Schadenfälle

- 4.32. Der Lieferant schliesst alle für das Geschäft des Lieferanten notwendigen Versicherungen (z.B. eine Allgemeine Haftpflicht- und Produkthaftpflichtversicherung) in ausreichender Deckungshöhe ab, welche für jeden Schadenfall aufrechterhalten werden muss. Der Lieferant legt Amedis-UE AG auf Verlangen die entsprechenden Versicherungszertifikate zwecks Prüfung vor. Die Kosten für die notwendigen Versicherungen gehen vollumfänglich zu Lasten des Lieferanten.
- 4.33. Die beteiligten Vertragsparteien sind von der Haftung befreit, wenn ein Warenschaden, Folgekosten oder Nichterfüllung des Vertrages durch ein Ereignis verursacht wurde, welches ausserhalb der Kontrolle einer oder beider Vertragspartner liegt. Höhere Gewalt beinhaltet unter anderem die folgenden Gefahren: Streik, Kriegsereignisse, Aussperrung von Arbeitern, Unruhen, Epidemien, Feuer, Erdbeben und andere Naturgefahren. Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Sofern eine Vertragspartei das Vorliegen höherer Gewalt geltend macht, hat sie sofort angemessene und vernünftige Massnahmen zu treffen, um so bald als möglich die vertraglichen Verpflichtungen wieder normal wahrnehmen zu können. Ein solches Ereignis muss der anderen Vertragspartei unverzüglich mitgeteilt werden.

5. RECHNUNGSBEDINGUNGEN

Rechnungsstellung und Zahlung

- 5.1. Rechnungen sind mit allen zugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung in ordnungsgemässer Form einzureichen. Nicht ordnungsgemäss eingereichte Rechnungen gelten erst ab dem Zeitpunkt der Richtigstellung als eingegangen. Pro Bestellung/Lieferung ist eine separate Rechnung mit Erwähnung der Amedis-UE AG Bestellnummer zu erstellen. Es ist zu beachten, dass Direktlieferungen, Lager- und Besorgerbestellungen separat verrechnet werden müssen.
- 5.2. Alle Rechnungen werden jeweils 20 Tage nach Rechnungsdatum unter Abzug von 2% Skonto oder nach 45 Tagen netto von uns bezahlt. Voraussetzung ist der rechtzeitige Zugang der Rechnungen und deren Ordnungsmässigkeit. Als Beginn der Zahlungsfrist gilt der spätere der beiden Zeitpunkte des vollständigen und mängelfreien Wareneingangs oder des Rechnungseingangs.
- 5.3. Zahlungsverzögerungen aufgrund nicht vorliegender oder unrichtiger Rechnungen haben keinen Einfluss auf die Skontogewährung.
- 5.4. Bei neuen Lieferanten gilt für die Erstbestellungen ein Sonderzahlungsziel von 180 Tagen.

Abtretungsverbot

- 5.5. Der Vertragspartner ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Amedis-UE AG nicht berechtigt, Forderungen gegenüber Amedis-UE AG zu verkaufen oder abzutreten.

Abrechnung von Guthaben

- 5.6. Sämtliche Guthaben (z.B. aufgrund von Werbe-Aktionen, Bonus-Abrechnungen etc.) sind geldmässig innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist zu begleichen. Ein Ausgleich in Form von Warenlieferungen ist nicht möglich.
- 5.7. Amedis-UE AG behält sich bei nicht fristgerechter Zahlung vor, die Forderungen mit den zu diesem Zeitpunkt offenen Verbindlichkeiten zu verrechnen. Ausserdem kann ein Verzugszins von 5% in Rechnung gestellt werden.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Amedis-UE AG

6. GEHEIMHALTUNG

Geheimhaltung

- 6.1. Amedis-UE AG gibt keine Daten und Auskünfte über ihre Kunden an Dritte weiter. Der Vertragspartner verpflichtet sich, keine Informationen und Dokumente, von denen er in Erfüllung des Vertrags Kenntnis erlangt, ohne schriftliche Zustimmung der Amedis-UE AG Dritten mitzuteilen, zugänglich zu machen oder zu einem anderen Zweck als der Geschäftsbeziehung mit der Amedis-UE AG zu verwenden.
- 6.2. Diese Geheimhaltungspflicht sowie das Verwertungsverbot gelten auch nach Beendigung der Zusammenarbeit.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Schlussbestimmungen

- 7.1. Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz der Amedis-UE AG.
- 7.2. Es gilt ausschliesslich das materielle Recht der Schweiz. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts sowie die nationalen Verweisungsnormen finden keine Anwendung.
- 7.3. Die Anlieferbedingungen der Amedis-UE AG sind Bestandteil der «Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Amedis-UE AG». Bei abweichenden Bestimmungen gelten die AEB. Die «Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Amedis-UE AG» sind in Deutsch (Original) und zusätzlich in französischer und englischer Übersetzung abgefasst. Sollten sich zwischen den Sprachversionen Differenzen ergeben, geht die deutsche Version vor.
- 7.4. Durch Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AEB wird die Gültigkeit der übrigen nicht berührt. Die allenfalls unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt, ohne selbst wiederum unwirksam zu sein.

Weitere Bestimmungen

- 7.5. Jegliche weitere Bestimmungen ausserhalb dieser AEB müssen zwischen Lieferanten und der Amedis-UE AG zwingend schriftlich vereinbart werden. Mündliche Vereinbarungen werden durch Amedis-UE AG nicht akzeptiert und sind unwirksam.
- 7.6. Vertragsbedingungen auf Auftragsbestätigungen oder sonstigen AGB des Lieferanten sind nicht anwendbar. Mit der Annahme der Bestellung verzichtet der Lieferant ausdrücklich auf seine eigenen Lieferbedingungen und erkennt diese «Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Amedis-UE AG» als rechtsverbindlich an. Von diesen AEB abweichende Nebenabreden beziehen sich nur auf den jeweiligen Vertrag und sind nur dann gültig, wenn sie von Amedis-UE AG ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.

Verhaltenskodex für Lieferanten

- 7.7. Amedis-UE AG arbeitet mit Partnern zusammen, welche die gleichen ökologischen, sozialen und ethischen Prinzipien im Geschäftsleben verfolgen. Folglich verpflichtet sich der Lieferant, den Verhaltenskodex für Lieferanten der PHOENIX Group einzuhalten und zu respektieren. Der Kodex ist über folgenden Internet-Link abrufbar und bildet einen integrierenden Bestandteil einer Bestellung: <https://www.phoenixgroup.eu/fileadmin/media/company/compliance/phoenixgroup-company-copmliance-verhaltenskodex.pdf>

Gültigkeit

- 7.8. Amedis-UE AG behält sich vor, diese «Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Amedis-UE AG» jederzeit zu ändern. Allfällige Änderungen ab dem Änderungsdatum wirksam. Bei einem schriftlichen Widerspruch durch Vertragspartner binnen 6 Wochen ab Änderungsdatum wird die Änderung zwecks partnerschaftlicher Abstimmung für max. 4 Wochen ausgesetzt und in der Folge in Kraft gesetzt. Für sämtliche Lieferungen, die nach Inkrafttreten der Änderungen erfolgen, gelten die neuen AEB. Die aktuelle Version kann jederzeit bei Amedis-UE AG bestellt oder auf <https://www.amedis.ch/> eingesehen werden.

Datum: _____

Vertragspartner: _____

Rechtsgültige Unterschrift: _____

Vorname/Name: _____